

Bekanntmachung der Gemeinde Grambin Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3/2018 „Sondergebiet Ferienhäuser Grambin“ der Gemeinde Grambin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grambin hat in ihrer Sitzung am 05.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 3/2018 „Sondergebiet Ferienhäuser Grambin“ der Gemeinde Grambin (Stand 07/2023) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung über des Bebauungsplans Nr. 3/2018 „Sondergebiet Ferienhäuser Grambin“ der Gemeinde Grambin ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3/2018 „Sondergebiet Ferienhäuser Grambin“ der Gemeinde Grambin in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005 montags von 9- 12 Uhr & 13:30 – 15:30 Uhr dienstags von 9-12 Uhr & 13:30 – 18:00 Uhr mittwochs von 9-12 Uhr & 13:30 – 15:00 Uhr donnerstags von 9-12 & 13:30 – 15:30 Uhr freitags von 9-12 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

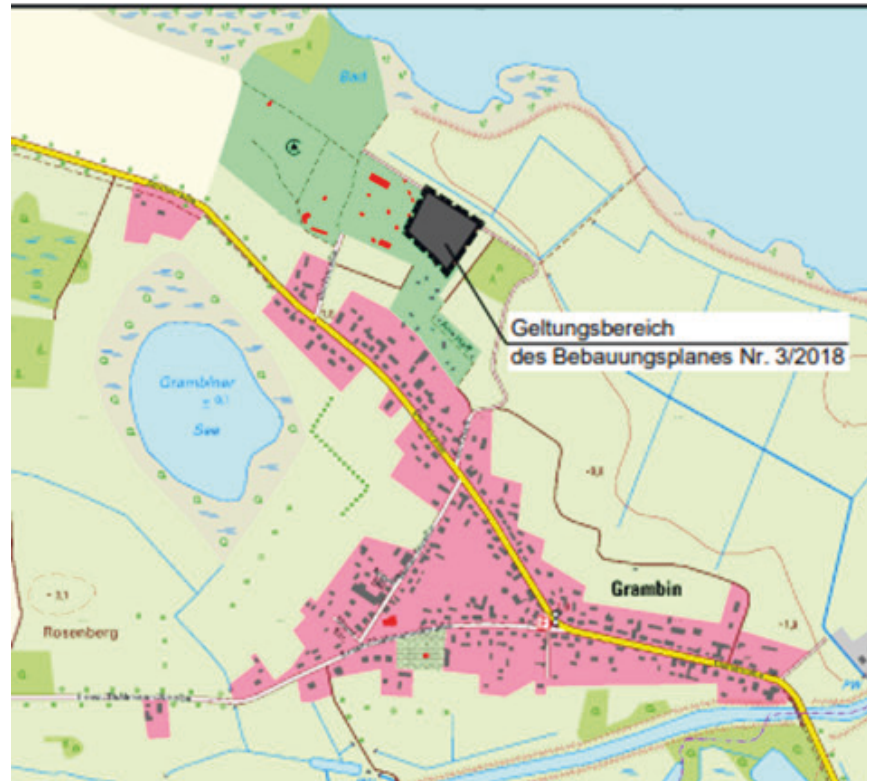
Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Grambin, den 01.11.2023



Stein
Bürgermeisterin

Übersichtslageplan zur Lage des Bebauungsplanes



Geltungsbereich:

